

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 19. Februar 2026	Nr. 31
------	-------------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 116  
„Am Sedanplatz“ (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für ein urbanes  
Gebiet am Sedanplatz in Bremen-Vegesack, zwischen Gerhard-Rohlfs-Straße  
Nr. 30 – 33, Bermpohlstraße Nr. 38 – 42 (rückwärtig), Kirchheide Nr. 51 – 55  
(rückwärtig) und Am Sedanplatz Nr. 9 (rückwärtig)**

Vom 27. Januar 2026

Die Stadtbürgerschaft hat am 27. Januar 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 116 „Am Sedanplatz“ (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für ein urbanes Gebiet am Sedanplatz in Bremen-Vegesack, zwischen Gerhard-Rohlfs-Straße Nr. 30 – 33, Bermpohlstraße Nr. 38 – 42 (rückwärtig), Kirchheide Nr. 51 – 55 (rückwärtig) und Am Sedanplatz Nr. 9 (rückwärtig) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können im Planservice der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan mit Begründung ist außerdem im Internet unter [www.bauleitplan.bremen.de](http://www.bauleitplan.bremen.de) einsehbar.

Bremen, 27. Januar 2026

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.